ARNDT

VERBOT UND CENSUR DER BÜCHER

348.744
Ar 61

Die Vorschriften

über

das Verbot und die Censur der Bücher.

Von

Augustin Arndt, S. J.

Sonder-Abdruck aus ‚**Pastor bonus**‘, Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis.

ALMA COLLEGE
348.744
LIBRARY
A2G1
Alma, California

Trier 1900.

Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.

35187

Cum opus, cui titulus est: Die Vorſchriften über das Verbot und die Cenſur der Bücher a P. Augustino Arndt nostrae Societatis sacerdote compositum aliqui eiusdem Societatis revisores, quibus id commissum fuit, recognoverint et in lucem edi posse probaverint, facultatem concedimus, ut typis mandetur, si ita iis, ad quos pertinet, videbitur.

In quorum fidem has literas manu nostra subscriptas et sigillo Societatis nostrae munitas dedimus.

Cracoviae, die 7. nov. 1899.

Antonius Langer, S. J.
Praep. Prov.

Imprimatur.

Reuss,
Bischöflicher Generalvikar.

Das Verbot und die Censur der Bücher.

An die Stelle der früheren Regeln des Index und ihrer mannigfachen Ergänzungen ist durch die Konstitution Leos XIII.: ‚Officiorum ac munerum' VIII. Kal. Febr. 1896, eine Reihe von neuen Bestimmungen getreten, so daß von allen früheren einzig die Konstitution Benedikts XIV. ‚Sollicita et provida' in Geltung bleibt. Die Bulle ‚Officiorum et munerum' zerfällt in zwei Titel mit nachstehenden Unterabteilungen:

Titel I. Das Verbot von Büchern.

Kap. 1: Verbotene Schriften der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und anderer Schriftsteller.
Kap. 2: Ausgaben des Originaltextes und anderer als in den Volkssprachen erschienenen Uebersetzungen der hl. Schrift.
Kap. 3: Uebersetzungen der hl. Schrift in einer Volkssprache.
Kap. 4: Obscöne Bücher.
Kap. 5: Einige Bücher besonderen Inhalts.
Kap. 6: Heiligenbilder und Abläße.
Kap. 7: Liturgische Bücher und Gebetbücher.
Kap. 8: Zeitungen, Blätter und Zeitschriften.
Kap. 9: Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten.
Kap. 10: Anzeige schlechter Bücher.

Titel II. Censur der Bücher.

Kap. 1: Die mit der Censur betrauten Prälaten.
Kap. 2: Pflicht der Censoren bei der vorausgehenden Prüfung der Bücher.
Kap. 3: Der vorhergehenden Censur unterliegende Bücher.
Kap. 4: Buchdrucker und Verleger.
Kap. 5: Strafen für die Uebertretung dieser allgemeinen Dekrete.

Alle diese Kapitel umfassen 49 Artikel oder Bestimmungen. Dem Inhalte nach lassen sich alle Bestimmungen kurz so ordnen:

I. Regeln für das Bücherverbot.
II. Vorschriften über die vorgängige Bücher-Censur.
III. Die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und zu bewahren.
IV. Strafbestimmungen.

In der nachstehenden Erklärung der einzelnen Artikel ist stets diejenige Meinung gewählt worden, welche die meisten inneren Gründe für sich hatte, womit zugleich auch gegeben ist, daß es die allgemein angenommenen Ansichten sind, welche den Vorzug erhielten.

Unter den Kommentaren sind besonders zu nennen: Lehmkuhl, S. J., ‚Theologia moralis'; Génicot, S. J., ‚Theologia moralis'; Gennari, ‚Della nuova disciplina' (Napoli 1898); Vermeersch, ‚De prohibitione et censura librorum' (Tornaci 1898); van Coillie, ‚Commentarius' (Bruges 1899), Périès, ‚L'Index' (Paris 1898); Pennacchi, ‚Brevis commentatio (Acta S. Sedis)' und Hollweck, ‚Das kirchliche Bücherverbot', 2. Aufl. (Mainz 1897).

Während früher in manchen Ländern die Geltung des Index von vielen in Zweifel gezogen wurde, kann für die verpflichtende Kraft der vorliegenden Konstitution ein solcher Zweifel nicht bestehen. Auf die Frage nämlich, ob die Länder, in welchen die englische Sprache die vorherrschende ist, und welche bisher eine stillschweigende Dispensation zu genießen glaubten, gleichfalls der neuen Regel über das Bücherverbot unterworfen seien, antwortete die hl. Kongregation am 19. März 1898: Affirmative. Eigentlich war dies schon aus Art. 45 zu schließen.

Fragen wir auch vorweg, welche allgemeine Richtschnur für die Auslegung maßgebend ist. Mit anderen Worten: Muß die Auslegung eine restriktive sein oder soll sie vielmehr möglichst das Gebiet des Verbotes ausdehnen? Génicot, Pennacchi, Hollweck, Périès, Vermeersch, Lehmkuhl treten für eine restriktive Auslegung ein. In der That ist es ja die Absicht des hl. Vaters, die Gesetze so zu gestalten, daß jeder dieselben leicht beobachten kann; mit einer solchen Absicht aber vermag eine möglichste Ausdehnung der einzelnen Begriffe und Worte nicht vereinbart zu werden. Sodann bietet die Konstitution auch Strafbestimmungen, welche nach der von allen geteilten Ansicht in strengstem Wortsinne ohne Erweiterung zu nehmen sind. Endlich aber weist die den englischen Bischöfen vom heiligen Stuhle gewährte weite Vollmacht darauf hin, mittelst der wegen der besonderen Umstände in jenen Ländern es ihnen gestattet ist, ihrer Klugheit gemäß die Strenge der Vorschriften zu mildern, so wie die Fälle es erheischen. Aus diesem Grunde erscheint auch das Fehlen aller etwaigen Gewohnheiten abrogirenden Klauseln erklärlich. Gewisse rechtmäßige Gewohnheiten, welche alte und in der Konstitution nur von neuem vorgelegte Vorschriften in einem sekundären Umstande milderten, scheinen durch den Erlaß der Konstitution nicht aufgehoben.

I. Regeln über das Bücherverbot.

Kapitel 1.

Unbedingt verbotene Bücher.

1. Alle Bücher, welche vor dem Jahre 1600 entweder von den Päpsten oder von den allgemeinen Konzilien verurteilt worden und in dem neuen Index nicht angeführt sind, haben als in derselben Weise

verurteilt zu gelten, wie sie einst verurteilt worden sind, mit Ausnahme jener, welche durch diese allgemeinen Dekrete erlaubt worden. (Art. 1.)

a) Dieses Verbot betrifft die einzeln und besonders, nicht aber durch Allgemeinbestimmungen von den Päpsten oder allgemeinen Konzilien vor dem Jahre 1600 verworfenen Bücher. Da ferner die gegenwärtige Konstitution kein neues Verbot hinzufügt, ist die Verdammung der vor dem Jahre 1600 verworfenen Bücher in dem Sinne zu nehmen, in welchem die allgemeine Übung dieses Verbot auffaßt. Hatten also auch einst viele Verdammungen von Büchern stattgehabt, so war doch im Laufe der Jahrhunderte für manche die Praxis aus besonderen Gründen eine mildere geworden. Die in den Schriften Tertullians, Pelagius u. a., welche sich in der Migne'schen Patrologie abgedruckt finden, enthaltenen Irrtümer galten seit langem nicht mehr als gefährlich, aus Mangel an Anhängern, und so wurden ihre Bücher ohne Bedenken gelesen. In universum, sagt Lugo (De virt. fid. disp. 21, sect. 2, n. 29), ea opera permitti, tum quia iam errores noti sunt et nemo de illis curat, tum quia necesse est, quod maneat notitia eorum errorum, quales fuerint, et constet, cur sint damnati, et quia multa alia ad mores antiquae Ecclesiae spectantia et vera dogmata in eis continentur, quae aliunde constare nobis non possunt."

Ein authentischer Katalog der meisten übrigen bis zum Jahre 1600 verdammten Bücher fehlt [1]).

Ausnahmen von der obigen Regel, welche die Konstitution ‚Officiorum ac munerum' selbst gibt, betreffen Ausgaben der hl. Schrift und gewisse obscöne Bücher. Von diesen Ausnahmen wird weiter unten die Rede sein.

b) Das Wort Buch bedeutet ein Druckwerk von gewissem Umfang und gewisser Zusammengehörigkeit. Im Gegensatze zum Buche stehen Blätter und Zeitungen, sowie so geringfügige Drucksachen wie ein Gedicht, ein Brief u. dgl. m. Im übrigen hängt der Umfang der als Buch zu bezeichnenden Schriften von dem Sprachgebrauche ab. (Schmalzgruber fordert 10 Blätter.) Periodische Hefte, welche in einen Band vereinigt, an Umfang einem Buche gleichkommen, werden auch von dem Gesetze als ein solches betrachtet (S. Off., 13. Januar 1892).

Ein Abreißkalender, einige ausgerissene Blätter, eine Bildersammlung sind kein Buch. Manuskripte werden kaum noch in dieser Gestalt verbreitet, weshalb von denselben abgesehen werden kann, soweit ihrer nicht etwa ausdrücklich Erwähnung geschieht.

2. Die Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und aller anderen Schriftsteller, welche eine Häresie oder ein Schisma verfechten oder die Grundlagen der Religion wie immer untergraben, sind durchaus verboten. (Art. 2.)

1. Während die Regeln des Index, welche vor dieser Konstitution in Geltung waren, die Werke gewisser Schriftsteller insgesamt und ohne Rücksicht auf den Inhalt in odium auctoris verboten, wie z. B. die Schriften

[1]) A. Arndt, S. J., De libris prohibitis. Ratisbonae n. 43—65.

der Häresiarchen, nimmt die vorstehende Bestimmung einzig auf den objektiven Thatbestand Rücksicht, welchen ein Werk bietet. Auf der andern Seite indes wird der Umkreis der Schriften ganz bedeutend erweitert, indem die Werke von Schismatikern und selbst von Katholiken in das Verbot einbezogen werden. Ist somit der objektive Thatbestand, welchen das Buch selbst bietet, die Ursache zum Verbote, so ist die Aufzählung der Klassen, in welche die Verfasser zerfallen können, bereits von minderer Wichtigkeit.

Ein Apostat ist derjenige, welcher, durch die Taufe dem Christentum angehörend, sich von demselben innerlich und äußerlich lossagt, gleichviel, ob er sich einer anderen Religionsgesellschaft zugesellt oder ein Freidenker wird, wie Voltaire und Renan.

Ein Häretiker ist derjenige Christ, welcher durch sein Verhalten die in der Bulle „Apostolicae Sedis“ verhängte Exkommunikation auf sich zieht, d. i. jeder Christ, welcher sich der Lehrgewalt der Kirche im allgemeinen oder einem von derselben definirten Glaubenssatze hartnäckig widersetzt.

Ein Schismatiker ist derjenige Christ, welcher sich von der Verbindung und Gemeinschaft der Gesamtkirche loslöst, was praktisch dann der Fall ist, wenn er die Autorität des obersten Hirten der Kirche, des Papstes, nicht mehr anerkennt und sich von diesem trennt.

Die Bücher eines Apostaten, Häretikers, Schismatikers oder jedes anderen, welche a) Häresie oder Schisma verfechten oder b) die Grundlagen der Religion untergraben, und zwar auf welche Weise dies auch geschehen mag, sind verboten.

2. a) Das Verfechten geschieht mit Beweisgründen, um den Leser von der Wahrheit und Berechtigung einer häretischen Behauptung oder des Schismas zu überzeugen und ihn durch diese Beweise für dieselben zu gewinnen. Daß das Buch einen religiösen Gegenstand behandele, wird nicht gefordert.

b) Die Fundamente der Religion untergraben: Die Fundamente der Religion sind jene Beweisgründe, welche einen Ungläubigen zum Glauben zu führen geeignet sind, mithin nicht die Hauptartikel des Glaubens selbst. Zu den Fundamenten gehört das Dasein Gottes, die Geistigkeit der Seele, die Beweiskraft der Wunder u. a. m. Die Autorität des Papstes oder der Kirche scheint nicht zu diesen Grundlagen zu gehören, da dieselbe sich schwerlich anders als auf den vorbenannten Fundamenten und lediglich als Glaubenswahrheiten aufweisen lassen.

Einige Autoren beschränken die Worte: „Die Fundamente der Religion“ auf die Fundamente der christlichen Religion (bezw. „katholischen“), sodaß auch die Gottheit Christi, die Autorität der Kirche u. a. eingeschlossen wäre. Indes hat die an erster Stelle gegebene Erklärung die besten Autoritäten für sich.

Wie immer: sei es durch Karrikaturen und Lächerlichmachen, sei es durch Gründe oder sei es durch mittelbaren oder unmittelbaren Angriff auf die Fundamente der Religion u. s. f., z. B. durch die Verteidigung eines allgemeinen Skeptizismus, der eine sichere religiöse Erkenntnis nicht zulassen will.

3. Bücher, die lascive oder obscöne Dinge ex professo behandeln, erzählen oder lehren, sind, da nicht nur auf den Glauben, sondern auch

auf die Sitten Rücksicht zu nehmen ist, welche durch die Lesung solcher Bücher gemeiniglich leicht verdorben werden, durchaus verboten. (Art. 9.)

Den Grund für das Verbot unsittlicher Bücher gibt die Konstitution selbst an. Unsittlich sind alle diejenigen Dinge, deren Anblick die niedrigsten Leidenschaften wecken würde.

A. a) Behandeln: Dies thun alle Bücher, welche unsittliche und schmutzige Dinge so darstellen, daß böse Gedanken geweckt, die Sinnlichkeit angestachelt und zu bösen Thaten angetrieben wird.

b) Erzählen: Eine Erzählung, welche so auf die Phantasie einwirkt, als ob eine unsittliche Sache vor den Augen des Lesers vor sich ginge, sie mag wahre oder erdichtete Ereignisse behandeln, ist im Sinne dieses Artikels als unsittlich zu bezeichnen. Hierher gehören viele Darstellungen in Boccaccio und in Zolas Romanen. — Romane, welche nicht unsittliche Dinge enthalten oder nicht in dieser Weise, fallen nicht unter das kirchliche Verbot, wenngleich das Sittengesetz engere Grenzen zieht.

c) Lehren: Alle jene Bücher, welche die Art und Weise lehren, wie man sich gegen das Gesetz der Sittlichkeit vergehen kann, z. B. die „Kunst zu gewinnen" oder dgl. m.

B. Das zweite Erfordernis, welches diesen Büchern außer dem Inhalte eigen sein muß, ist, daß sie es darauf anlegen, solche schmutzige Dinge als Gegenstand ihrer Behandlung, Erzählung, Belehrung vor Augen zu stellen. Wenn diese Tendenz sich an verschiedenen Stellen des Buches zerstreut offenbart oder ein ganzes Kapitel im Zusammenhange mit der Gesamt-Tendenz des Buches in dieser Weise unsittliche Dinge vorlegt, so ist der unter A. geschilderte Thatbestand und damit die Voraussetzung des Verbotes gegeben. Jene Romane also, welche den Leser gleichsam in den Sumpf der Unsittlichkeit hineinführen, jene französischen Romane, welche die Phantasie beflecken und vergiften, dürfen ohne eine schwere Verletzung des kirchlichen Gesetzes nicht gelesen, aufbewahrt, noch auch geliehen werden, und Personen, welche hierin keinen Gehorsam leisten wollen, sind der Lossprechung unwürdig. (Eine gewisse Ausnahme siehe Nr. 21.)

Durch diesen Artikel werden also medizinische und andere wissenschaftliche Werke, welche eine von der geschilderten gänzlich verschiedene Absicht verfolgen, nicht verboten, wenngleich die Konstitution selbstverständlich nicht die Absicht hat, solche jenen zugänglich zu machen, für welche die Lesung derselben eine sittliche Gefahr mit sich führen könnte.

4. Alle Bücher, in welchen Gott oder die seligste Jungfrau oder die Heiligen oder die katholische Kirche und ihr Gottesdienst, ihre Sakramente oder der apostolische Stuhl geschmäht oder herabgesetzt werden. (Art. 11.)

a) Alle Bücher, in welchen etwas gesagt wird, was geeignet ist, die gute Meinung von jemanden zu verkleinern, anzufeinden oder zu benehmen, sind Schmähschriften. Richtet sich die Schmähung gegen Gott u. s. f., so fällt ein solches Buch unter das Verbot dieses Artikels.

b) Ist aber der Sinn des Verbotes der, daß einzig alle Bücher, welche etwas derartiges als Ziel haben, von demselben getroffen

werden? Die Überschrift des Kapitels, dem dieser Artikel in der päpstlichen Konstitution eingereiht ist, lautet: De quibusdam specialis argumenti libris, und das Verbot wird in den übrigen Artikeln dieses Kapitels aus dem Hauptinhalte der Bücher hergeleitet. In keinem Falle genügt also eine zufällige und kurze Schmähung, die deshalb auch ohne nachhaltige Wirkung bleibt. Verschiedene Erklärer fordern aus diesem Grunde, daß eine solche Schmähung einen gewissen Teil des Buches einnimmt. Wenn Pennacchi, der Herausgeber der Acta S. Sedis, soweit geht, den Zusatz data opera in der Erklärung beizufügen, so will er wohl nur andeuten, daß die Schmähung wirklich einen Gegenstand des behandelten Stoffes, einen Teil des Inhaltes ausmachen muß. Eine durch 2—3 Seiten fortgesetzte Schmähung ist jedenfalls schon ein schweres Vergehen gegen die Gott und den Heiligen u. s. f. schuldige Ehrfurcht und ein dem Umfange nach nicht zu übersehender Teil des Buches, auch wenn dies im übrigen nichts Anstößiges enthalten sollte. Gegen Vermeersch, S. J., Génicot, S. J., Lehmkuhl, S. J., sind andere indes der Meinung, es genüge eine jede schwere, wenn auch ganz kurze Schmähung, damit ein Buch verboten sei, weil es nicht heiße: „Bücher, welche schmähen", sind verboten, sondern: „Bücher, in welchen geschmäht wird."

5. Werke, in denen der Begriff der Inspiration der heiligen Schrift verkehrt oder deren Ausdehnung allzusehr eingeschränkt wird. (Art. 11.)

a) Den Begriff der Inspiration gibt das Vatikanische Konzil: „Die römische Kirche hält sie (die Bücher des Alten und Neuen Testamentes) für heilige und kanonische, nicht deshalb, weil sie, einzig durch menschliche Thätigkeit verfaßt, später durch ihr Ansehen approbirt seien, auch nicht deshalb bloß, weil sie die Offenbarung irrtumsfrei erhalten, sondern deshalb, weil sie unter Eingebung des hl. Geistes geschrieben, Gott zum Urheber haben, und als solche der Kirche übergeben sind."

Einige Irrtümer gegen diese Wahrheit erwähnt der hl. Vater in seiner Encyklika „Providentissimus Deus":

„Es wäre frevelhaft, die Inspiration nur auf einige Teile der heiligen Schrift zu beschränken oder zuzugeben, daß der heilige Verfasser selbst geirrt habe. Auch das Verfahren jener Männer ist nicht zulässig, welche diese Schwierigkeit dadurch überwinden, indem sie ohne Anstand zugeben, daß die göttliche Inspiration sich auf weiter nichts als auf Gegenstände des Glaubens und der Sitte beschränke, weil sie von der falschen Ansicht befangen sind, wenn es sich um die Wahrheit der Lehren handelt, sei nicht so sehr zu erforschen, was Gott gesagt habe, als vielmehr zu erwägen, warum er es gesagt habe . . ."

„Es nützt durchaus nichts, zu sagen, daß der heilige Geist Menschen als Werkzeuge zum Schreiben verwendet habe, und daß zwar nicht dem Haupturheber, wohl aber den inspirirten Verfassern etwas Falsches habe entschlüpfen können. Denn er selbst hat sie durch eine übernatürliche Kraft so zum Schreiben angeregt und bestimmt und den Verfassern also Beistand geleistet, daß sie all das und nur das, was er sie hieß, richtig im Geiste erfaßten, getreulich niederschreiben wollten und passend, mit unfehlbarer Wahrheit ausdrückten, sonst wäre der heilige Geist nicht selbst Urheber der

gesamten heiligen Schrift . . . Daraus folgt, daß jene, welche meinen, in den echten Stellen der heiligen Bücher könne etwas Falsches enthalten sein, in der That entweder den katholischen Inspirationsbegriff verdrehen oder Gott selbst zum Urheber des Irrtums machen."

b) Derjenige verkehrt mithin den Begriff der Inspiration, der entweder eine der selbständigen und unabhängigen Thätigkeit des Schriftstellers folgende Gutheißung Gottes annimmt. Es schränkt ihn zu sehr ein, wer nur die vom Glauben oder den Sitten handelnden Stellen als inspirirt ansieht. Beides zugleich thut der, welcher annimmt, es könne an den (im Sinne des Tridentiner Konzils) echten Stellen der hl. Schrift etwas Falsches sich finden.

6. Alle Bücher, welche die Tendenz haben, die kirchliche Hierarchie oder den geistlichen oder den Ordensstand zu schmähen.

a) Die Tendenz tritt dann genügend zu Tage, wenn wenigstens in einem beträchtlichen Teile des Buches eine solche durch Schmähungen und Herabsetzungen zum Ausdruck gebracht wird oder die Art, wie im Buche jede Gelegenheit herbeigezogen wird, der kirchlichen Hierarchie u. s. f. einen Hieb zu versetzen, von einer solchen Tendenz genügend Zeugnis gibt.

b) Die kirchliche Hierarchie ist nicht die Person dieses oder jenes Würdenträgers der Kirche, sondern die ganze hierarchische Ordnung oder einen Teil derselben, z. B. der Priesterstand, der Episkopat, die Kardinäle, der Pontifikat.

c) Der geistliche oder der Ordensstand in seinem Gesamtbegriffe. Z. B.: Der Ordensstand ist die Zuflucht der Trägen, wie der geistliche Stand die Hoffnung der Ehrgeizigen ist. Schmähungen gegen einen einzelnen Orden, z. B. über die Gesellschaft Jesu, sind für den Thatbestand dieses Verbotes nicht ausreichend, wenn der Angriff sich nicht bis auf das Ordensleben in sich erstreckt.

Durch dieses allgemeine Verbot ist jenen Schriften der Zutritt zu den Katholiken erschwert und ihnen die Gelegenheit benommen, durch ein besonderes Einzelverbot bekannter zu werden, sowie auch den Diözesanbehörden die Mühewaltung einer eingehenden Prüfung von Werken selbst katholischer Autoren erspart bleibt, welche diese Tendenz aufweisen.

7. Alle Bücher, in welchen Loswerfen, Wahrsagerei, Zauberei, Geisterbeschwörung und andere Abarten derartigen Aberglaubens gelehrt oder empfohlen werden, ist es verboten herauszugeben, zu lesen oder zu behalten. (Art. 14.)

1. Gegen die Bücher dieser Klasse schreitet die Konstitution mit besonderer Schärfe ein, insofern sie sich nicht damit begnügt, solche allgemein zu verbieten, sondern ausdrücklich beifügt, daß dieselben weder veröffentlicht, noch gelesen, noch behalten werden dürfen.

a) Loswerfen ist eine Art Wahrsagerei durch Lose, indem man durch Würfel (paar — unpaar), Öffnen eines Buches und ähnliche Mittel Verborgenes oder Zukünftiges erraten will. (Das Loswerfen ist übrigens oft eine Abart der Wahrsagerei.)

b) Wahrsagerei ist die versuchte Entdeckung zukünftiger Ereignisse, welche vom freien Willen anderer Personen abhängen und auf keine natür-

liche Weise sicher vorausgesehen werden können, mit stillschweigender oder ausdrücklicher Anrufung des bösen Geistes. Die stillschweigende Anrufung hat statt, wenn zwischen dem angewendeten Mittel und dem erstrebten Erfolge kein Verhältnis ist. Die Wahrsagerei erscheint bald als Sterndeuterei, bald als Vorhersagung von Glück und Unglück aus den Linien der Hand, bald als Traumdeuterei, dann wieder als Zeichendeuterei (z. B. wenn zufällige Begebenheiten, wie die Begegnung eines Tieres oder eines Menschen, als untrügliche Vorhersagung von Ereignissen angesehen werden).

c) Zauberei treibt der, welcher unter ausdrücklicher oder stillschweigender Anrufung des bösen Feindes wunderbare Dinge wirken will.

d) Geisterbeschwörung: Das Hervorrufen verstorbener Geister. Die Beschwörung des bösen Geistes ist vielmehr eine Abart der Wahrsagerei. Ein Hervorrufen von Verstorbenen ist nach der Erklärung des hl. Offiziums vom 30. März 1898 auch nicht in der Weise gestattet, daß jemand den hl. Michael anruft, ihm die Möglichkeit zu verschaffen, um mit einer bestimmten Person zu sprechen, und, wenn er in der zum Schreiben bereit gehaltenen Hand eine Bewegung spürt, dem Geiste seine Fragen vorlegt, auf welche seine eigene Hand in mechanischer Bewegung die Antwort schreibt. Es thut nichts zur Sache, wenn auch die Antworten ganz dem Glauben und der Lehre der Kirche über das jenseitige Leben entsprechen oder den Zustand einer bestimmten Seele, ihr Bedürfnis nach Gebet u. dgl. m. berichten. — Andere Arten derartigen Aberglaubens. Hierher gehören Magnetismus, Spiritismus, Tischrücken.

2. Bücher, welche derartigen Aberglauben enthalten, gelten als verboten, sofern sie denselben lehren oder empfehlen. Sie lehren denselben, nicht wenn sie zeigen, wie man Thoren betrügen kann, sondern wenn sie bestimmte Regeln an die Hand geben, jenen zu üben und Erfolg verheißen. Zu einer Empfehlung genügt nicht die bloße Erzählung angeblicher Thatsachen oder eine lobende Erwähnung solcher, sondern es wird eine im Verhältnis zum ganzen Buche immerhin zu beachtende Ausdehnung der Darstellung mit tendenziösem Lob und der Anspornung zur Nachahmung gefordert.

8. Bücher, welche das Duell, den Selbstmord oder die Ehescheidung als erlaubt hinstellen. (Art. 14.)

a) Ein Zweikampf ist ein Kampf zwischen zwei Personen nach Verabredung über Zeit, Ort und Waffengattung. Auch die an deutschen Universitäten üblichen Mensuren gelten als Zweikampf. (Leo XIII., 12. Sept. 1891.)

Selbstmord ist ein Verbrechen.

Ehescheidung: Vollständige Lösung des gültigen Ehebandes, so daß jeder der getrennten Teile bei Lebzeiten des anderen Teiles eine neue Ehe schließen darf.

b) Bücher, welche nicht allein die Behauptung aufstellen, diese Dinge seien erlaubt, sondern sich zugleich bemühen, die Erlaubtheit dieser von der Kirche verworfenen drei schweren Verbrechen und Wunden unseres Zeitalters nachzuweisen, fallen unter das Verbot.

9. Alle Bücher, welche über die Sekte der Freimaurer oder andere Gesellschaften gleicher Art handeln und behaupten, sie seien nützlich und nicht der Kirche und dem Staate schädlich. (Art. 14.)

a) Handeln: Bücher, welche so von diesen Gesellschaften sprechen, daß dieselben ein Gegenstand ihrer Abhandlung, wenn auch vielleicht nicht der ausschließliche, werden. Dazu muß aber, damit ein Buch als verboten gelten könne, kommen, daß diese Gesellschaften mit Nachdruck, mit einem ausgeprägten Bestreben zu überzeugen als solche hingestellt werden, welche nützlich und Staat und Kirche nicht schädlich sind.

b) Der Ausdruck Sekte, welchen die Konstitution ähnlich wie die Encyklika des heiligen Vaters über die Freimaurer wählt, bezeichnet eine von der rechten Lehrgemeinschaft getrennte Vereinigung zu einer Lehre. Hierher gehören also vor allem diejenigen, welche den Namen Freimaurer führen. Weiter alle Gesellschaften, die 1. geheim; 2. durch innige Bande vereint sind; 3. als Gesellschaften ein gegen Staat und Kirche gerichtetes geheimes Ziel verfolgen [1]). Der Charakter einer Gesellschaft als geheim hängt nicht notwendigerweise von dem Eide ab, das Geheimnis über die inneren Einrichtungen oder die Bestrebungen zu wahren, noch von einer besonderen Art der Aufnahme, wie das hl. Offizium 1846 und am 10. Mai 1884 erklärt hat. Eine enge Vereinigung verlangt die angeführte Encyklika Leos XIII. (tanquam mancipia, tenacissimo nexu, nec satis declarata causa). Den dritten Charakterzug erwähnt der hl. Vater gleichfalls in seiner Encyklika.

c) Andere: Nicht alle Sekten, welche sich zu einem an sich zwar unerlaubten Ziele vereinen, sind darum notwendigerweise schon den Freimaurern beizuzählen. (So z. B. die Leichenverbrennungs-Vereine.) (S. C. S. Off., 19. Mai 1886.) Jedenfalls aber gehören hierher außer den Freimaurern (Hl. Offiz., 12. Jan. 1870), die Karbonarier (Pius VII., 15. Sept. 1821), die Nihilisten und Anarchisten. Die Sozialisten, soweit sie Kommunisten oder Nihilisten sind (Leo XIII., Encyklika 28. Dez. 1878). Verboten sind auch die Odd fellows, die Ritter der Arbeit und die Pythias-Ritter (S. C. S. Off., 20. Aug. 1894).

10. Bücher, welche Irrtümer verfechten, welche der heilige Stuhl verworfen hat.

a) Irrtümer sind die vom heiligen Stuhle, sei es vom Papste unmittelbar, sei es mittelbar durch das hl. Offizium (S. C. S. Off., 13. Jan. 1892) zum wenigsten als irrtümlich (erronei) verworfenen Sätze. Ganz besonders gehören hierher die durch den Syllabus verworfenen Irrtümer. (S. C. Ind., 23. Mai 1898.)

b) Verfechten (tueri seu propugnare. S. C. Ind., 23. Mai 1898) ist nicht allein als wahr behaupten, sondern mit Gründen verfechten, gleich-

[1]) Vergl. Vermeersch, S. J., De prohibitione et censura librorum. Tornaci 1898. S. 63 f. Gennari, Della nuova disciplina sullo proibizione. Napoli 1898. S. 41 Anm.

viel, ob der Verfasser in gutem Glauben handelt oder nicht, und gleichviel, ob er der katholischen Kirche angehört oder nicht.

Anmerkung. Autoren, welche Sätze lehren oder verteidigen, für die einzutreten vom hl. Stuhle bei Strafe der Exkommunikation lat. sent. verboten ist, oder die Erlaubtheit der Praxis lehren, das Beichtkind nach dem Namen seines Mitschuldigen zu fragen, entgegen den Bestimmungen Benedikts XIV., verfallen der Exkommunikation, welche dem hl. Stuhle simpliciter vorbehalten ist (Konst. Apostolicae Sedis II. 1). — Über das Verbot von Büchern, welche Häresien verfechten, siehe S. 6 und S. 30.

V Kapitel 2.

Nicht unbedingt verbotene Bücher.

Man kann zwei Klassen von nicht unbedingt verbotenen Büchern unterscheiden: 1. Solche Bücher, welche an sich erlaubt, aber eines Mangels wegen, der ihnen anhaftet, dem Verbote unterworfen sind. 2. Solche Bücher, die an sich verdächtig oder selbst verboten, dennoch unter gewissen Bedingungen allen oder einzelnen gestattet werden.

Artikel 1. Bücher, welche an sich erlaubt, aber wegen Mangels einer Bedingung verboten sind.

1. Alle Bücher oder Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen, wenn sie ohne die rechtmäßige Erlaubnis der kirchlichen Oberen erscheinen, sind verboten. (Art. 13.)

a) Neu im Sinne der Vorschrift sind alle Erscheinungen u. s. f., welche noch nicht durch die gebührende Autorität geprüft und ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen sind. Während früher nach Vorschrift Urbans VIII. (5. Juni 1631) eine doppelte Protestation erfordert wurde (Vergl. Bened. XIV., De beatif. et canon. II. c. 11. n. 6 sq.), haben neuere Vorkommnisse eine weitere Einschränkung erforderlich gemacht. (Nach einigen Autoren besteht die alte Verpflichtung zu protestiren fort, während Génicot, Vermeersch u. a dies leugnen).

b) Bücher oder Schriften, welche . . . erzählen. Welchen Umfang auch immer eine solche Druckschrift hat, sobald sie herausgegeben ist, unterliegt sie der Vorschrift dieses Artikels. Der Ausdruck erzählen bezeichnet den Gegenstand, über welchen die Schrift handeln muß. Bücher, in denen nur zufällig etwas derartiges erwähnt wird, besonders wenn kein eigenes Urteil über das Wunderbare hinzugefügt wird, und Zeitungen, welche z. B. von Heilungen aus Lourdes berichten, fallen nicht unter dies Gebot. (So fast alle Erklärer der Konstitution.)

c) Die kirchlichen Oberen, von denen in diesem Artikel die Rede ist, sind: 1. Für alle Schriften, welche Offenbarungen und wunderbare Mitteilungen noch lebender Personen erzählen, der hl. Stuhl, dem die Prüfung derselben vorbehalten ist (Leo V., Supremae maiestati). 2. Für Schriften, welche Wunder, Offenbarungen u. s. f. von Dienern Gottes enthalten, die im Geruche der Heiligkeit verstorben sind, ist die Approbation des Ordinarius des Ortes erfordert, an dem dieselben erscheinen. 3. Für Schriften und Akte, welche sich auf die Beatifikation oder Heiligsprechung

der Diener Gottes beziehen, ist die vorgängige Erlaubnis der hl. Riten-Kongregation erforderlich.

2. Bücher oder Schriften, welche neue Andachten, sei es auch unter dem Vorwande, dieselben seien private, einführen, sind, wenn sie ohne die rechtmäßige Erlaubnis der kirchlichen Obern erscheinen, verboten. (Art. 13.)

a) Bücher und Schriften, gleichviel welches ihr Umfang oder ihre Gestalt ist, und ob sie allgemein oder nur privat zu übende Andachten enthalten.

b) Neue Andachten einführen. Neu sind diejenigen Andachten, welche in der Kirche noch nicht geübt werden. Neu ist nun eine Andacht (Art Gott und die Heiligen zu verehren) entweder dem Gegenstande nach: So wurde die Einführung eines Festes des reinsten Blutes Mariä zurückgewiesen (13. Januar 1875); der der hl. Jungfrau gegebene Titel: Nostra Domina (im Sinne von: Weltherrscherin) Sacratissimi Cordis verworfen (28. Febr. 1875); die Verbreitung eines besonderen Kultes des hl. Antlitzes des Herrn untersagt (4. Mai 1892, nicht aber die Verehrung des Schweißtuches der hl. Veronika); der Name: Büßendes Herz Jesu ungeeignet befunden (15. Juli 1893); die besondere, wenn auch private Verehrung der göttlichen Hände des Erlösers untersagt (S. Off., 6. Febr. 1896) und alle Schriften und Manuskripte, welche solche zu verbreiten suchen, verboten (S. C. Ind., 19. April 1896); ein Gebet für die Herrschaft Christi und der unbefleckten Jungfrau über alle Geschöpfe zurückgewiesen (19. Juni 1895); die Anrufung des hl. Joseph als Freund des hl. Herzens Jesu für der Änderung bedürftig erklärt (19. Dezember 1891). Oder die Andacht ist neu der Art nach, wenn jemand z. B. einen Gürtel des hl. Aloysius einführt. — Eine Neuheit hingegen ist es nicht, wenn jemand empfiehlt, einem Heiligen zu Ehren eine Novene zu machen oder aus approbirten Gebeten den Tag, die Woche, den Monat eines frommen Christen zusammenstellt.

Mehrmals bereits hat der heilige Stuhl die Schriftsteller ermahnt, sich der Erfindung solcher neuen Andachten zu enthalten und sie aufgefordert, die Gefahr zu erwägen, die Gläubigen in Irrtümer gegen den Glauben zu verwickeln, den Feinden der Religion Anlaß zu geben, die Reinheit der katholischen Lehre und die wahre Frömmigkeit herabzusetzen. (S. Off., 13. Jan. 1875, 3. Juni 1891, 3. April 1895.) In der That setzen manche Seelen die von der Kirche befohlenen oder empfohlenen Andachten leicht hintan, wenn besondere Andachtsübungen locken, mögen diese auch durchaus nicht dem Geiste der Kirche entsprechen.

c) Ohne die kirchliche Erlaubnis. Jede Andacht, welche mit den heiligen Riten in Verbindung steht, und somit jedes darin eine Neuerung bietende Buch bleibt der Billigung der hl. Kongregation vorbehalten. Andere Schriften bedürfen der Druckerlaubnis des Bischofs, in dessen Diözese das Buch u. s. f. erscheint.

3. In den authentischen Ausgaben des Missales, des Brevieres, des Rituales, des Ceremoniales der Bischöfe, des römischen Pontifikales und anderer vom heiligen Stuhle approbirten Bücher soll niemand sich herausnehmen, etwas zu ändern. Ist dies dennoch geschehen, so sind solche neue Ausgaben verboten.

a) Authentische Ausgaben sind die von der hl. Riten-Kongregation approbirten Originale, nicht aber die von einem Ordinarius als mit der typischen Ausgabe übereinstimmend bezeugten Neudrucke.

b) Andere vom hl. Stuhle approbirte liturgische Bücher sind Horen, Offizium der Karwoche, der hl. Jungfrau u. a.

c) Aenderungen, selbst geringe, machen jeden Nachdruck der authentischen Ausgaben für den Gebrauch unerlaubt. Eine Änderung liegt nicht vor, wenn Druckfehler unterlaufen, sind doch von solchen nicht einmal die Römischen Ausgaben immer frei geblieben. (S. R. C., 26. April 1834.)

b) Approbation. Da die Gleichförmigkeit des Abdruckes mit dem Original feststehen muß, bleibt die Notwendigkeit bestehen, die Approbation des Diözesan-Bischofs für jede neue Ausgabe einzuholen. Andererseits aber ist der Gebrauch von nichtapprobirten nicht untersagt, wenn nur keine Änderung in dem liturgischen Buche vorgenommen ist.

4. Bücher und Broschüren, welche Gebete oder Andachten enthalten, oder Lehr- und Unterrichtsbücher der Religion, der Moral, der Ascese, der Mystik und dergleichen andere, die zur Hebung der Frömmigkeit des christlichen Volkes beizutragen scheinen, soll niemand ohne Erlaubnis der rechtmäßigen Autorität veröffentlichen, widrigenfalls dieselben verboten sind.

a) Bücher und Broschüren. Also nicht Blätter und Manuskripte.

b) Gebete oder Andachten u. s. f. Es handelt sich um Andachtsbücher, welche dem praktischen Gebrauche dienen, nicht um reine Lehrbücher. Werden solche ohne Erlaubnis des Ordinarius veröffentlicht (Siehe S. 26), so sind sie, auch wenn sie nichts Falsches enthalten, ja selbst nützlich zu sein scheinen, verboten.

Dieses Verbot ist indes auf Bücher, welche vor dem Erscheinen dieser Konstitution herausgegeben wurden, nicht auszudehnen, soweit solche nach früheren Bestimmungen nicht verboten waren. Ein solches Verbot bestand indes allgemein einzig für die Übersetzungen von Meßformularen ohne Approbation des Bischofs. (S. R. C., 4. Aug. 1877.) Für einzelne Diözesen existiren vielleicht noch einschränkende Diözesan-Statuten.

Artikel 2. Bücher, welche an sich verdächtig, deren Lesung unter bestimmten Bedingungen allgemein oder einzelnen Personen erlaubt wird.

§ 1. Bücher, deren Lesungen unter gewissen Bedingungen allen erlaubt wird.

a. Bücher nicht katholischer Autoren.

1. Die Bücher der Akatholiken, welche ex professo über die Religion handeln, sind nicht verboten, wenn es feststeht, daß sie nichts gegen den Glauben enthalten. (Art. 3.)

a) Akatholiken sind den meisten Erklärern zufolge diejenigen Christen, welche der katholischen Kirche nicht angehören. Einige indes schließen in diesen Ausdruck alle ein, welche überhaupt nicht den katholischen Glauben bekennen.

b) Ex professo: Entweder zeigt bereits der Titel, daß das Buch von der Religion, als seinem Hauptgegenstande, handeln soll, oder dies ergibt sich aus dem Inhalte, wenn z. B. in einem beträchtlichen Teile desselben das Für und Wider so mit Gründen dargelegt wird, daß es den Leser für seine religiöse Ansicht gewinnen will.

c) Feststehen kann die erforderte Thatsache, nämlich, daß das Buch nichts von Bedeutung, auch nicht einzig inhaltlich Irriges gegen den Glauben enthält, sei es durch das Urteil der Theologen, sei es durch das Urteil eines klugen Mannes.

2. Die Bücher akatholischer Verfasser, welche nicht ex professo über die Religion handeln, sondern nur nebenher die Wahrheiten des Glaubens berühren, sollen nach kirchlichem Rechte so lange nicht als verboten gelten, als sie nicht durch ein spezielles Dekret verboten sind. Immerhin kann ein solches Buch noch nach dem natürlichen Rechte verboten sein, insofern es jemandem Gefahr bringt.

b. Katholische Bibelausgaben in der Volkssprache.

×3. Da es durch die Erfahrung feststeht, daß, wenn die Bibel in der Volkssprache unterschiedslos gestattet wird, daraus wegen der Verwegenheit der Menschen mehr Schaden als Nutzen entsteht, so sind alle in einer Volkssprache auch von Katholiken verfaßten Uebersetzungen gänzlich verboten, wenn sie nicht vom Apostolischen Stuhle approbirt oder unter der Aufsicht der Bischöfe herausgegeben und mit Anmerkungen versehen sind, welche den hl. Kirchenvätern und gelehrten katholischen Schriftstellern entnommen sind. (Art. 7.)

Anmerkungen. Ohne Anmerkungen werden indes bei uns nach altem Gebrauche die auch in den Gebetbüchern oft enthaltenen Teile der Bibel: die Evangelien und Episteln des Kirchenjahres herausgegeben. Ebenso bedürfen die Geschichten aus dem Alten und Neuen Testamente zum Gebrauche der Schuljugend keiner Anmerkungen, da die Umschreibung, Einteilung u. s. f. denselben zum Teil den Charakter der in katholischem Geiste gehaltenen Paraphrase gibt. — Topographische, historische, naturwissenschaftliche und ähnliche aus nichtkatholischen Autoren übernommene Erklärungen machen eine mit Erlaubnis des Ordinarius herausgegebene heilige Schrift nicht zu einer verbotenen.

§ 2. Bücher, die an sich verdächtig, unter bestimmten Voraussetzungen gewissen Personen gestattet werden.

1. Die Ausgaben des Originaltextes und der alten katholischen Uebersetzungen der heiligen Schrift, auch der orientalischen Kirche, sind, wenn sie von irgend welchen Akatholiken herausgegeben sind, auch wenn sie treu und unversehrt herausgegeben zu sein scheinen, nur jenen gestattet, welche theologischen oder biblischen Studien obliegen, wenn nur in den Einleitungen oder Anmerkungen nicht etwa Dogmen des katholischen Glaubens angefochten werden. (Art. 5.)

Auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen sind andere von Akatholiken herausgegebene, sowohl lateinische wie andere nicht in

einer Volkssprache geschriebene Uebersetzungen der Bibel gestattet. (Art. 6.)

Alle in irgend welcher Volkssprache von irgend welchen Akatholiken verfaßten Uebersetzungen der Bibel sind verboten, insbesondere jene, welche durch die von den römischen Päpsten mehr als einmal verurteilten Bibelgesellschaften verbreitet werden, da in ihnen die so heilsamen Gesetze der Kirche über die Herausgabe der heiligen Bücher ganz und gar hintangesetzt werden. Nichtsdestoweniger werden diese Uebersetzungen jenen, die theologischen oder biblischen Studien obliegen, erlaubt, unter Beobachtung der oben (Art. 5) gegebenen Bestimmungen. (Art. 8.)

a) Anfechten ist nicht schlechthin das Gegenteil behaupten, sondern es auch durch Gründe zu stützen suchen.

b) Theologischen und biblischen Studien liegen diejenigen Geistlichen und Laien ob, welche nicht für ein einzelnes Mal eine Frage studiren, sondern privatim oder in Schulen solche Studien in besonderer Weise habituell betreiben. Zur letzteren Klasse gehören nicht nur Gelehrte, sondern auch alle Theologie-Studirenden. (S. Ind. Congr., 23. Mai 1898.) Ebenso ist allen Zöglingen von Seminarien, welche die Theologie und die hebräische und griechische Sprache studiren, gestattet, Kommentare von Akatholiken zu benutzen. (S. Ind. Congr., 18. Juni 1898.) Andererseits aber ist es dem Bischof nicht gestattet, in den Vorlesungen von Akatholiken herausgegebene hebräische und griechische Texte lesen und übersetzen zu lassen, selbst wenn diese weder in Einleitung, noch in den Anmerkungen die katholischen Glaubenssätze angreifen, es sei denn, er habe eine besondere Erlaubnis dazu vom hl. Stuhle erlangt. (Ebenda.)

2. Die Bücher der sogenannten Klassiker, sei es der alten, sei es der modernen, werden, soweit sie mit der Makel der Unsittlichkeit behaftet sind, wegen der Schönheit und Reinheit der Sprache nur jenen gestattet, welche ihr Beruf oder ihr Lehramt entschuldigt. In keiner Weise aber dürfen sie anders als sorgfältig gereinigt Knaben und Jünglingen in die Hand gegeben oder vorgelesen werden. (Art. 10.)

a) Klassiker sind diejenigen Autoren, welche in jeder Sprache als Muster gelten. Die Ausnahme gilt ferner nur für jene Bücher, welche gegen die Sittlichkeit verstoßen, nicht für diejenigen, welche Irrtümer gegen den Glauben zu verbreiten bemüht sind, ebensowenig wie für die ausdrücklich auf den Index gesetzten Werke.

b) Beruf oder Lehramt. Für Kritiker von Fach gehört es zum Berufe, auch solche Schriften zu lesen. Auch ein anderer Gelehrter, der einmal in dieses Gebiet hinübergreift, ist entschuldigt, wenn eine solche litterarische Thätigkeit ihm nahe liegt.

Von den Personen, welche (nach Art. 27, siehe S. 26) die Pflicht haben, schlechte Bücher zur Anzeige zu bringen oder bei dem Drucke mitthätig sind, wie die Korrektoren, ist hier nicht die Rede. Für diese wird indes die Zwangslage oft eine Entschuldigung schaffen, deren Wert nach den bekannten Grundsätzen der Moraltheologie zu beurteilen ist.

Auf Grund ihres Lehramtes sind nicht allein diejenigen entschuldigt, welche von der Regierung gezwungen sind, unsittliche klassische Autoren zu gebrauchen, sondern auch alle, welche die Litteratur zu lehren berufen sind.

Für alle aber bleibt das Gebot des Naturgesetzes bestehen, von dem keine kirchliche Licenz sie auszunehmen vermag, daß niemand sich ohne Not in die Gefahr zu sündigen begeben darf.

c) Knaben und Jünglinge. Durch Zusammenstellung beider Worte deutet der Gesetzgeber an, daß er nur Erwachsenen, nur im reifen Mannesalter Stehenden die Erlaubnis zum Lesen solcher Schriften geben will. — Indes werden Schüler (besonders Studirende auf Universitäten) bisweilen nicht in der Lage sein, expurgirte Ausgaben zu gebrauchen, und so gezwungen, jene Schriften gleichfalls zu lesen.

Kapitel 3.

Verbot anderer Drucksachen.

1. Verboten sind Schriften, welche ohne die gebührende Erlaubnis herausgegeben sind:

I. Die neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen oder neue Andachten einführen.

II. Broschüren, welche Gebete enthalten.

a) Das Wort Schriften bezeichnet ganz allgemein jede Drucksache, von welcher Form und von welchem Umfange sie auch immer sei, somit sind auch einzelne Nummern einer Zeitung eine Schrift. Und nicht allein Drucksachen bezeichnet das Wort, sondern auch Manuskripte, wenngleich diese seltener verbreitet werden. (Vergl. Dekret des hl. Offiz., 6. Febr. 1896.)

b) Broschüren sind kleinere Bücher, welche den Umfang eines Buches nicht erreichen, immerhin aber einige Seiten zählen.

2. Zeitungen, Blätter und Zeitschriften, welche data oprae (geflissentlich) die Religion oder die guten Sitten angreifen, sollen nicht allein durch das Natur-, sondern auch durch das Kirchengesetz als verboten erachtet werden. Die Ordinarien aber mögen Sorge tragen, die Gläubigen, wo es nötig ist, über die Gefahr und den Schaden solchen Lesens aufzuklären. (Art. 21.)

Kein Katholik, namentlich kein Geistlicher, soll in derartigen Zeitungen, Blättern und Zeitschriften irgend etwas veröffentlichen, es sei denn aus einer gerechten und vernünftigen Ursache. (Art. 22.)

a) Ob mit dem Namen Zeitschriften nicht nur Blätter zu verstehen sind, wie z. B. die ‚Gartenlaube', sondern auch periodische Erscheinungen in Broschürenform, wie die ‚Zukunft' von Harden, darüber gehen die Meinungen der Erklärer auseinander. Sicher ist, daß zusammengebundene Hefte periodischer, broschürenartiger Zeitschriften ein Buch heißen (S. Offic., 13. Jan. 1892), indes ist es gleichfalls sicher, daß nach allgemeinem Sprachgebrauche einzelne Hefte nicht Bücher heißen. Somit ist (mit Gennari,

Pennacchi, Hollweck, Desjardins u. a.) anzunehmen, daß durch das vorstehende Verbot die Einzelhefte von Revuen gleichfalls betroffen werden.

b) Als Bedingung, damit ein Verbot für solche Schriften bestehe, wird erfordert, daß dieselben die Religion oder die guten Sitten geflissentlich angreifen. Damit ein Angriff im Sinne der Konstitution das Verbot nach sich ziehe, müssen die Zeitungen oder Zeitschriften als solche, d. i. ihrer ganzen Anlage und Tendenz nach das bezeichnete Ziel verfolgen. Es genügt also nicht, daß eine Einzelnummer einen gottlosen Artikel bringt, sondern es muß eine habituelle, oftmals, bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck gebrachte Feindschaft gegen die Religion oder die guten Sitten sich offenbaren. Das Verbot einer Zeitschrift zieht auch das Verbot ihrer am Grunde des Verbotes unschuldigen Teile nach sich.

c) Über das Wort Religion gehen die Kommentatoren auseinander. Die einen sind der Ansicht, daß es der Konstitution vor allem daran liege, die einzig wahre, die katholische, offenbarte Religion zu schützen (Gennari, Hollweck, Lehmkuhl). Andere indes, wie Péries, Vermeersch und Piat sind der Meinung, daß der hl. Vater stets die katholische Religion als solche bezeichnet, wenn er nur von dieser zu reden beabsichtigt. Beide Ansichten lassen sich verteidigen, obgleich die erstere eine größere Wahrscheinlichkeit zu haben scheint.

d) Die den Bischöfen gegebene Mahnung hat wohl auch solche Angriffe gegen die geistliche Obrigkeit im Auge, welche die Ausübung der bischöflichen Rechte verächtlich zu machen oder zum Ungehorsam aufzureizen suchen. „Die Unterwerfung der Schriftsteller", sagt der hl. Vater in einem Schreiben an den Bischof von Tours, „ist nicht auf die Glaubensartikel beschränkt, sondern erstreckt sich viel weiter, nämlich auf alles, was die bischöfliche Gewalt umfaßt. Die Bischöfe sind zwar vor allem Lehrer des Glaubens, aber sie sind auch Vorsteher und Führer, und zwar so, daß sie Gott über das Heil der ihnen anvertrauten Seelen Rechenschaft ablegen müssen."

e) Die Thätigkeit der Bischöfe. Ein Dekret des Kölner Provinzial-Konzils vom Jahre 1860 finde hier Platz. Curabunt pastores, heißt es im achten Kapitel, ut fideles abstineant a legendis illis libris et libellis et parvis ephemeridibus, narratiunculis, historiolis aut obscoenis schematibus impressis paginis, hodie proh dolor! nimium per orbem sparsis et, quod magis dolendum, ipsorum catholicorum pecunia nutritis et sustentatis u. s. f. Ähnlich das Prager Provinzial-Konzil 1860, Kap. 4. (Vergl. Straßburger Diözesan-Synode 1896, Nr. 219.)

f) Das Schreiben von Artikeln. Es wäre ein gewaltiger Irrtum, anzunehmen, daß man durch regelmäßige Einsendung guter, aber eine indifferente Materie berührender Artikel, den Lesern derselben einen christlichen Liebesdienst erweise, indem man Schlimmeres dadurch fernzuhalten meint. Im Gegenteil wird dadurch die Zahl der Abonnenten vermehrt, und leicht werden selbst bessere Christen verleitet, zu jenen Blättern zu greifen. Andererseits ist es durchaus nicht untersagt, bei geeigneter Gelegenheit etwas in einer solchen Zeitschrift zu veröffentlichen, was zur Verteidigung der

Religion dient, besonders wenn es sich um eine Widerlegung handelt. Annoncen einem solchen Blatte zu übermitteln, ist ebenfalls durch den vorstehenden Artikel verboten, da auch dies eine Kooperation ist. Indes wird das Einrücken von Annoncen einmal leichter zugelassen werden können, als das Schreiben von Artikeln. (Vergl. Lehmkuhl I, 665.)

3. Ablässe. Es ist untersagt, apokryphe und vom Apostolischen Stuhle verworfene oder widerrufene Ablässe irgendwie zu verbreiten. Die schon verbreiteten sollen aus den Händen der Gläubigen entfernt werden. (Art. 16.)

Dieser Artikel legt den Gläubigen einzig die Pflicht auf, einem etwa darauf bezüglichen Gebot der Bischöfe Gehorsam zu leisten, denen die hl. Kongregation der Ablässe durch das Dekret vom 14. April 1856 die notwendigen Weisungen gegeben hat.

Alle Ablaßbücher, Verzeichnisse, Broschüren, Blätter, in denen Ablaß-Verleihungen sich finden, sollen ohne Erlaubnis der zuständigen Autorität nicht veröffentlicht werden.

Die zuständige Autorität ist nicht der Ordinarius, sondern die gleiche, welcher vor der Konstitution ‚Officiorum ac munerum' das Recht der Approbation zukam. (S. Ind. Congr., 7. Aug. 1897.)

Die Erlaubnis der hl. Kongregation der Ablässe ist erforderlich: 1. Wenn Summarien, d. i. Sammlungen verschiedener Ablaßverleihungen, die zuvor in ihrer Zusammenstellung noch nicht in Rom approbirt waren, herausgegeben werden sollen. (S. C. Indulg., 22. Jan. 1858.) 2. Für jedes Verzeichnis der sogenannten päpstlichen Ablässe. 3. Für jede Übersetzung der gesamten Raccolta. (S. C. Indulg., 30. Sept. 1852.)

Die Erlaubnis des Diözesan-Bischofs wird erfordert für jede Veröffentlichung eines Einzelablasses oder eines schon in Rom bestätigten Summarium. Für das Ablaßverzeichnis von Bruderschaften kann der Bischof des Ortes, wo der erigirende Orden oder die Erzbruderschaft ihren Sitz hat, diese Erlaubnis auch dann geben, wenn die Ablässe aus mehreren Breven zusammenzustellen sind. (S. C. Indulg., 8. Jan. 1861.)

Der Mangel einer Approbation macht solche Verzeichnisse so wenig zu verbotenen, so wenig die fehlende Approbation das Verbot eines Buches nach sich zieht, wenn dies nicht in der Konstitution ‚Officiorum ac munerum' ausdrücklich festgesetzt ist. (Allgemein.)

Bilder zum Andenken an Verstorbene, auf deren Rückseite nach den persönlichen Notizen ein Ablaßgebet sich befindet, können nicht als Ablaßblätter im strengen Sinne gelten.

4. Bilder. Alle Bilder unseres Herrn Jesus Christus, der seligsten Jungfrau Maria, der Engel und der Heiligen und anderer Diener Gottes, welche von dem Sinne und den Bestimmungen der Kirche abweichen, sind, auf welche Weise sie immer durch Druck vervielfältigt sein mögen, durchaus verboten. Neue Bilder aber, mögen sie mit Gebeten versehen sein oder nicht, dürfen nicht ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde herausgegeben werden. (Art. 16.)

Welche Bilder zu billigen, welche zu verwerfen sind, setzt Benedikt XIV. in der Konstitution ‚Sollicitudini' (1. Okt. 1745) auseinander. Über die Herz Jesu-Bilder siehe Hattler, S. J., Die Darstellung des Herzens Jesu. Die frühere Darstellung Unserer Lieben Frau vom heiligsten Herzen (Issoudun) wurde am 3. April 1895 vom hl. Offizium verworfen. — Von dem Sinne der Kirche abweichende Bilder sind gänzlich verboten. Neu sind diejenigen, deren Darstellungsart bis dahin noch nicht üblich war. Die Unterlassung der Einholung einer Approbation bildet für den Herausgeber ein Vergehen, nicht für denjenigen, welcher dieselben braucht oder verbreitet, da bei diesem Teile des Artikels das Verbot fehlt.

Medaillen werden hier nicht einbegriffen. Statuen und Bilder ebensowenig; für diese gilt übrigens die Vorschrift des Tridentiner Konzils (Sitz. 24, Decr. De invoc. etc. et sacris imaginibus): Keine ungewohnte Darstellung ist ohne Erlaubnis des Bischofs aufzustellen. Zudem ist auch die Bestimmung Urbans VIII. (Konstit. ‚Sacrosancta', 15. März 1642) zu beachten, nach der die Bilder des Heilandes u. s. f. nicht anders in Bild, Guß oder Stein dargestellt werden dürfen, als es von alters her in der Kirche gebräuchlich ist.

II. Vorschriften über die vorgängige Censur der Bücher.

Kapitel 1.

Die der vorgängigen Censur unterliegenden Bücher.

Die vorgängige Censur ist nicht sowohl dazu erforderlich, damit ein Manuskript in die Presse wandern kann, als vielmehr, damit es herausgegeben (Art. 8, 19, 34), ans Licht gegeben (Art. 31, 36), veröffentlicht werden (Art. 13, 15, 17, 20, 32, 42), der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann (Art. 35). Wenn also in den Artikeln 37, 38 von dem Drucke von Büchern die Rede ist, so ist damit nicht sowohl die mechanische Thätigkeit der Druckerei, als die Verbreitung des Buches zu verstehen. Aus diesem Grunde braucht der Verfasser nicht mehr das Manuskript zur Censur einzureichen, sondern darf die Korrekturbogen derselben unterbreiten, freilich auf die Gefahr hin, daß umfassende Änderungen vorgenommen, ja selbst vielleicht der ganze Satz umgestaltet werden muß, weil sein Buch die gewünschte Approbation anders nicht erhalten konnte. Ein Buch, welches der vorgängigen Censur nicht unterworfen ist, kann ohne Einholung einer Druckerlaubnis veröffentlicht werden. Die Verpflichtung zur Einholung der Druckerlaubnis, bezüglich die Verpflichtung, die Bücher der Censur zu unterwerfen, haben diejenigen, welche die Verbreitung in die Hand nehmen, meist also der Verfasser, wenngleich er durch den Buchhändler derselben genügen kann. Dem Verfasser hat ja der Bischof die Druckerlaubnis zu übermitteln. (Art. 40.) Lithographirte Werke gehören gleichfalls hierher, soweit sie nicht die Natur eines Manuskriptes bewahren, d. i. von Professoren nur als Unterlage für die Vorträge den Hörern gegeben, sondern

einem weiteren Publikum zugänglich gemacht werden. Die von der kompetenten Autorität erhaltene Approbation bewirkt aus dem Gewohnheitsrechte, daß ein solches Buch als allgemein approbirt gilt und (vorbehaltlich eines etwaigen Verbotes seitens des Ordinarius des Lesers) überall benutzt werden kann.

Artikel 1. Alle Gläubigen verpflichtende Vorschriften.

§ 1. Allgemeine Regeln.

Der vorgängigen Censur unterliegen seitens des Bischofes, in dessen Diözese das Werk erscheint:

1. Jene Bücher, welche die heilige Schrift, die Theologie, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, die natürliche Theologie, die Ethik und andere dergleichen religiöse oder moralische Disciplinen betreffen. (Art. 41.)

a) Andere religiöse oder moralische Disciplinen sind z. B. Traktate über liturgische Gegenstände, Bücher, deren hauptsächlicher Inhalt Wunderberichte, z. B. von Lourdes, enthalten oder welche soziale Fragen vom religiösen Standpunkte aus behandeln (z. B. die Arbeiter-Encyklika des hl. Vaters erklären).

b) Hierher gehören jene Zeitschriften, welche theologische oder kanonistische Fragen behandeln, wenn die einzelnen Hefte an die Stärke eines Buches heranreichen. Inwieweit indes die Bischöfe die vorgängige Censur der Redaktion überlassen wollen (z. B. der Redaktion der Innsbrucker theologischen Zeitschrift, des Katholik, des Archivs für Kirchenrecht), steht in ihrem Ermessen.

2. Alle Schriften, bei denen Religion und Sittlichkeit in besonderer Weise in Frage kommen. (Art. 41.)

Welche Schriften damit gemeint sind, darüber gehen die Meinungen insofern auseinander, als die meisten Erklärer den Satz dahin fassen: Der Censur unterliegen diejenigen Schriften (also auch Zeitschriften), welche sich speziell, dem größten Teile ihres Inhaltes nach, mit der Religion oder den Sitten befassen (Gennari, Pennacchi). Anders erklärt Vermeersch diesen Satz: Diejenigen Schriften unterliegen der Censur, welche zur Zeit, den Umständen nach, gerade eine besondere Bedeutung für Glauben und Sitten haben. Diese Erklärung bietet indes die Schwierigkeit, das Gebiet, das sie bestimmen will, nicht genügend zu umgrenzen und nicht objektiv genug einzuschränken.

3. Neue Auflagen oder Übersetzungen von Büchern, welche der Censur unterliegen. Die Buchdrucker und Verleger sollen wissen, daß neue Auflagen approbirter Bücher eine neue Approbation erfordern, und daß zudem die Approbation des Originals sich nicht auf die in eine andere Sprache gemachte Übertragung erstreckt. (Art. 44.)

Sei es, um die Gleichförmigkeit mit der früheren Ausgabe festzustellen, wenn keine Änderung im Texte der neuen Auflage eines Buches vorliegt, sei es, um Änderungen, die etwa infolge veränderter Umstände notwendig geworden sind, herbeizuführen, ist eine neue Censur vorgeschrieben.

§ 2. Besonders bezeichnete Bücher.

a. Der Approbation seitens des Bischofes bedürftige Bücher, in dessen Diözese dieselben erscheinen (Art. 35)[1]:

1. Die Übersetzungen der hl. Schrift. (Art. 7.)

2. Bücher oder Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen oder neue Andachten einführen. (Art. 13.)

3. Neue Bilder. (Art. 15; vergl. Nr. 25.)

4. Alle Ablaßbücher, Verzeichnisse, Broschüren, Blätter, in denen die Verleihung enthalten ist. (Art. 17.)

5. Alle Litaneien außer den uralten und gewöhnlichen, welche in Brevieren, Missalen, Pontifikalen und Ritualen enthalten sind, und außer der Litanei von der seligsten Jungfrau und der vom hl. Stuhle bereits approbirten Litanei vom Namen Jesu (und der am 25. Mai 1899 vom hl. Vater für die ganze Kirche approbirten Herz Jesu-Litanei) bedürfen der Revision und Approbation des Bischofs. (Art. 19.) Ob die von der Kirche gutgeheißenen Litaneien auch vom Bischof approbirt sein müssen, wenn sie herausgegeben werden? Die Antwort ergibt sich u. a. leicht daraus, daß dieselben mit Ablässen verbunden sind und die Mitteilung des Ablasses nicht leicht unterbleibt.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß die nur von einem Bischofe approbirten, andern als die vom Papste für die Gesamtkirche gutgeheißenen Litaneien, nicht von mehreren Personen gemeinsam in einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium gebetet werden dürfen, selbst wenn kein Priester teilnimmt. (S. R. C., 11. Febr. 1898.)

6. Bücher und Broschüren, welche Gebete enthalten oder Lehr- und Unterrichtsbücher der Religion, der Moral, der Ascese, der Mystik oder ähnliche, die zur Hebung der Frömmigkeit des christlichen Volkes beizutragen scheinen. (Art. 20.)

b. Der Approbation des hl. Stuhles vorbehaltene Bücher.

1. Die Übersetzungen der heiligen Schrift in eine Landessprache, wenn dieselben ohne Anmerkungen erscheinen sollen. (Art. 7.)

2. Neue Ablaßsummarien und Ablaßverzeichnisse, welche aus verschiedenen Verleihungen zusammengestellt sind. (Decr. auth. S. Congr. Ind. n. 383; vergl. Nr. 24.)

3. Die vom hl. Stuhle durch ein besonderes Dekret verbotenen Bücher, wenn aus einem wichtigen und vernünftigen Grunde eine Neuherausgabe solcher ausnahmsweise zuzulassen scheint, bedürfen der vorgängigen Druck-

[1] Erscheint das Buch bei mehreren Buchhändlern oder Niederlagen eines einzelnen, so genügt die Approbation des Ordinarius, dem der Hauptverscheinungsort untersteht.

erlaubnis der hl. Index-Kongregation mit Beobachtung der von ihr vorgeschriebenen Bedingungen. (Art. 31.)

4. Alles, was irgendwie die schwebenden Selig- und Heiligsprechungs-Angelegenheiten der Diener Gottes angeht, bedarf zur Drucklegung der vorgängigen Erlaubnis der hl Riten-Kongregation. (Art. 32.)

5. Die Sammlungen der Dekrete der einzelnen römischen Kongregationen dürfen nicht herausgegeben werden, außer mit vorgängiger Erlaubnis und mit Beobachtung der von den Präfekten jeder Kongregation gestellten Bedingungen. (Art. 33.)

6. Die apostolischen Vikare und die von der hl. Kongregation der Propaganda approbirten Missionspriester (apostolischen Missionäre) sind zudem gehalten, alle Bücher und Schriften, welche direkt oder indirekt die Religion angehen oder kirchliche Angelegenheiten erörtern, der Approbation der hl. Kongregation der Propaganda zu unterwerfen. (Collectanea S. Congr. de Prop. F. n. 1869, 1870, 1872.) Die Missionsbischöfe oder apostolischen Vikare können indes gestatten, daß Katechismen, kleine Lehrbücher, Instruktionen, Gebetbücher und ähnliche für den täglichen Gebrauch bestimmte Bücher mit ihrer Approbation erscheinen. (Ebenda.)

c. Der Approbation in Rom vorbehalten.

Will ein in Rom lebender Verfasser ein Buch nicht daselbst, sondern anderswo drucken lassen, so bedarf er der Approbation des Kardinalvikars von Rom und des Magisters Sacri Palatii, weiter aber keiner anderen. (Art. 37.)

Artikel 2. Besondere Priester oder Regularen betreffende Vorschriften.

1. Vorschriften für den Weltklerus.

1. Männer aus dem Weltklerus sollen nicht einmal über rein natürliche Wissenschaften, Kunst und Wissenschaft handelnde Bücher ohne Verständigung (inconsultis) mit ihren Ordinarien veröffentlichen, um ein Beispiel ihrer Ergebenheit gegen diese zu geben. (Art. 42.)

Für solche Schriften ist also keine formelle Approbation des Ordinarius, sondern nur eine Anzeige und Einholung seines etwaigen Rates notwendig. Indes ist diese Vorschrift der Anzeige ein Befehl (Lehmkuhl u. a.), nicht ein bloßer Rat, wie einige Autoren (Desjardins, Génicot) annehmen. Ja noch mehr, kraft dieser Vorschrift kann der Bischof seinerseits besondere Anweisungen erlassen, die sich im Rahmen derselben halten, und nach seinem Gutdünken für die Nichtbefolgung angemessene Strafen festsetzen.

2. Es ist den Angehörigen des Weltklerus verboten, ohne vorhergehende Erlaubnis ihrer Ordinarien, die Redaktion von Zeitungen oder Zeitschriften zu übernehmen. (Art. 42.)

Das Verbot ist allgemein und erstreckt sich auch auf indifferente Gebiete. Artikel in solche Zeitschriften, wenn dieselben nur nicht schlechte

sind (im Sinne des Art. 22 der Konstitution, siehe S. 17), zu schreiben oder an solchen mitzuarbeiten, ist nicht untersagt, wenn nur das eine gewahrt bleibt, daß sie nicht, wenn auch durch einen Strohmann geschützt, ohne Erlaubnis die Redaktion innehaben.

2. Vorschriften für den Ordensklerus.

Die Regularen sollen eingedenk sein, daß sie außer der Erlaubnis des Bischofes durch Vorschrift des heiligen Konzils von Trient gehalten sind, zur Herausgabe eines Buches die Ermächtigung des Prälaten, dem sie unterstehen, zu erlangen. Beide Erlasse sollen am Anfange oder am Ende des Buches gedruckt werden. (Art. 36.)

Regulare, welche die Vorschrift des Tridentiner Konzils verpflichtet (Sess. IV. Decr. de edit. et usu sacror. libror.), sind nur die Ordensleute im strengen Sinne des Wortes. Dies sind vor allem diejenigen, welche die feierlichen Gelübde in einem Orden abgelegt haben. Ob auch außer den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu die Glieder anderer Orden, welche nur einfache Gelübde abgelegt haben, im strengen Sinne als Religiosen zu bezeichnen sind, ist zweifelhaft. (S. C. Ep. et Reg., 15. Juni 1856.) Doch sollte die vorstehende Bestimmung wohl keine Unterscheidung treffen (wie Vermeersch annimmt), sondern alle unter der Regel lebenden Ordensangehörigen umfassen, im Gegensatze zu den nicht einbegriffenen Kongregationen.

Wie weit erstreckt sich die Verpflichtung für die Regularen, die Approbation einzuholen? Die Vorschrift des Tridentiner Konzils betrifft nur die hl. Schrift, die Anmerkungen und Kommentare zu derselben. Auf Grund des Konzilsdekretes also haben die Regularen nur für solche Bücher die Pflicht, die Approbation ihrer Oberen einzuholen, weitergehende Verpflichtungen aber beruhen auf den Bestimmungen ihrer Konstitutionen. Was aber die Notwendigkeit der Approbation, welche vom Diözesanbischof einzuholen ist, angeht, ist nicht einzig die Vorschrift des Tridentiner Konzils maßgebend, sondern verpflichten ebenso die für alle Gläubigen gegebenen Vorschriften der Konstitution ‚Officiorum ac munerum'.

Kapitel 2.

Die Censur und die Herausgabe der Bücher.

Artikel 1. Die Censoren und ihre Pflichten.

1. Die Bischöfe, deren Amt es ist, die Erlaubnis zum Drucke der Bücher zu gewähren, mögen dafür Sorge tragen, daß die Prüfung derselben Männern von anerkannter Frömmigkeit und Gelehrsamkeit übertragen wird, von deren Treue und Makellosigkeit sie sich versprechen können, daß sie weder der Gunst, noch der Abneigung nachgeben, sondern jede menschliche Regung hintansetzend, nur Gottes Ehre und den Nutzen des gläubigen Volkes im Auge haben werden. (Art. 38.)

2. Die Censoren mögen wissen, daß sie über die verschiedenen Meinungen und Ansichten (nach der Vorschrift Benedikts XIV.) durchaus

vorurteilsfrei zu urteilen haben. Daher sollen sie Neigungen für eine bestimmte Nation, Familie, Schule, Institut fern halten und sich nicht durch Parteibestrebungen leiten lassen. Sie sollen einzig die Dogmen der hl. Kirche und die allgemein angenommene (communis) Lehre der Katholiken, die in den Dekreten der allgemeinen Konzilien, den Konstitutionen der römischen Päpste und in der Übereinstimmung der Lehrer enthalten ist, vor Augen haben. (Art. 39.)

3. Wenn nach Vollendung der Untersuchung der Veröffentlichung des Buches nichts entgegenzustehen scheint, so soll der Ordinarius die am Anfange oder am Ende des Buches zu druckende Erlaubnis, dasselbe zu veröffentlichen, dem Verfasser schriftlich und durchaus unentgeltlich erteilen. (Art. 40.)

a) Eine mündlich erteilte Erlaubnis ist immerhin gültig, aber der Vorschrift nicht entsprechend.

b) Ist die Erlaubnis wörtlich abzudrucken oder genügt die Angabe, daß sie erhalten sei, z. B.: „Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit"? Die meisten Autoren halten das letztere für hinreichend (Génicot, Pennacchi, Dilgskron, Vermeersch), weil dadurch dem Gesetze Genüge geschieht und diese Praxis überall geübt wird. Diejenigen, welche den vollen Abdruck der Erlaubnis fordern, leiten dies aus dem Bedenken her, daß sonst diese Erlaubnis nicht authentisch feststehe, sowie aus dem Wortlaute der Vorschrift. Ist eine vernünftige Ursache vorhanden, so kann der Bischof jedenfalls auch selbst die Genehmigung erteilen, daß die Erwähnung der Druckerlaubnis fortgelassen wird.

4. Wenn ein Buch die Approbation nicht erlangt, die Verbesserung und Ausmerzung anstößiger Stellen aber möglich ist, so hat der Bischof dem Autor die Gründe der verweigerten Erlaubnis anzugeben. (S. C. Ind., 3. Sept. 1898.)

Artikel 2. Die Herausgabe der Bücher.

Kein der kirchlichen Censur unterliegendes Buch soll gedruckt werden, wenn es nicht im Anfange den Vor- und Zunamen des Verfassers und des Verlegers, sowie den Ort und das Jahr des Druckes und der Auflage trägt. Wenn in einem Falle aus gerechten Gründen der Name des Verfassers verschwiegen werden soll, so steht es dem Ordinarius zu, dies zu gestatten. (Art. 45.)

a) Als Name des Verfassers kann bei Übersetzungen im Sinne des Gesetzes, das für Übersetzungen eine neue Approbation fordert (Art. 44), auch der Übersetzer gelten, so daß es gleich ist, welcher von beiden Namen auf den Titel kommt.

b) Der Name des Verlegers ist seine Firma.

c) Der für die Erlaubnis, ein Buch anonym (oder pseudonym) herauszugeben, zuständige Ordinarius ist derjenige, welchem nach den S. 22 mitgeteilten Bestimmungen das Recht und die Pflicht der Approbation zukommt.

Kapitel 3.

Ohne Approbation verbotene Bücher.

Ein allgemeines Verbot nicht approbirter Bücher besteht nicht. Im einzelnen indes werden folgende Werke als verboten bezeichnet, wenn sie ohne die vorgeschriebene Approbation erscheinen:

1. Bücher oder Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen. (Art. 13.)

2. Bücher oder Schriften, welche neue Andachten einführen. (Art. 13.)

3. Bücher und Broschüren, welche Gebete enthalten, oder Lehr- und Unterrichtsbücher der Religion, der Moral, der Ascese, der Mystik und ähnliche, welche zur Hebung der Frömmigkeit des christlichen Volkes beizutragen scheinen. (Art. 20.)

4. Alle in der Volkssprache verfaßten Übersetzungen der heiligen Schrift. (Art. 7.)

Kapitel 4.

Die Pflicht, schlechte Bücher anzuzeigen und zu vernichten.

1. Obwohl es Pflicht aller Katholiken (vornehmlich der durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten) ist, verderbliche Bücher den Bischöfen oder dem apostolischen Stuhle anzuzeigen, so liegt dieselbe doch ganz besonders den apostolischen Delegaten und Nuntien, den Ordinarien und den Leitern der durch Gelehrsamkeit hervorragenden Universitäten ob. (Art. 27.)

2. Es ist ersprießlich, daß bei der Anzeige schlechter Bücher nicht nur der Titel des Buches angegeben werde, sondern auch, soweit es geschehen kann, die Gründe dargelegt werden, aus denen das Buch der Censur würdig erachtet wird. Jene aber, welchen die Anzeige gemacht wird, werden es als Gewissenssache ansehen, die Namen der Anzeigenden geheim zu halten. (Art. 28.)

Eine bestimmte Form wird nicht vorgeschrieben. Eine an den heiligen Stuhl gerichtete Anzeige wird am besten an den Sekretär der hl. Index-Kongregation gesendet (Benedikt XIV., Konst. ‚Sollicita ac provida' § 8), kann indes auch bei dem hl. Offizium und aus den der Propaganda untergebenen Ländern auch bei dieser hl. Kongregation gemacht werden. Das Vorgehen der hl. Kongregation bestimmte Benedikt XIV. in seiner Konstitution ‚Sollicita ac provida'.

3. Die Ordinarien mögen auch in ihrer Eigenschaft von Delegaten des apostolischen Stuhles es sich angelegen sein lassen, schädliche Bücher und Schriften, die in ihren Diözesen erscheinen oder verbreitet werden, zu verbieten und aus den Händen der Gläubigen zu entfernen. Dem apostolischen Urteile mögen jene Werke und Schriften unterbreitet werden, die eine eingehendere Prüfung erheischen oder bei denen zur Erreichung einer heilsamen Wirkung der Ausspruch der obersten Autorität erforderlich scheint. (Art. 29.)

4. Schlechte Bücher sind seitens der geistlichen Behörde zu vernichten.

III. Die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und zu bewahren.

Kapitel 1.

Die Notwendigkeit einer Erlaubnis.

Da das Gesetz nicht ein unbedingtes Verbot aufstellt, verbotene Bücher zu lesen, sondern besagt: „Die durch besondere oder durch diese allgemeinen Dekrete verbotenen Bücher dürfen nur jene lesen und behalten, welche vom apostolischen Stuhle oder von denen, welche er zu seiner Stellvertretung delegirt hat, die entsprechenden Vollmachten erlangt haben" (Art. 23) — so kann eine allgemeine Vollmacht von niemand vorausgesetzt werden, sondern ist stets ausdrücklich zu erbitten.

Trifft einmal der Fall zu, daß jemand aus Amts- und Berufspflicht notwendig ein verbotenes Buch lesen muß, ein kirchlicher Oberer, um ein Buch zu prüfen, ein katholischer Schriftsteller, um es zu widerlegen, ein Studirender, der es in der Vorlesung braucht, so kann man annehmen, daß, wenn nur jede Gefahr zu sündigen ausgeschlossen ist, die Absicht des Gesetzes in ihr Gegenteil umschlägt und mithin Epikie zulässig ist. So oft nämlich das öffentliche Wohl fordert, daß das Gesetz in einem Einzelfalle aufgehoben werde, ist die Gefahr vorhanden, daß die Beobachtung des Gesetzes das Gegenteil von dem erzielt, was das Gesetz beabsichtigte (Lugo). Immerhin fordert Laymann, daß in solchem Falle, wo die Nichtbeobachtung des Verbotes einen großen Nutzen für die Seelen bringt, zugleich die Unmöglichkeit vorliege, den Oberen rechtzeitig um die Erlaubnis anzugehen.

Kapitel 2.

Die zur Gewährung einer Erlaubnis bevollmächtigten Personen.

Artikel 1. Gewährung der Erlaubnis vom heiligen Stuhle, verbotene Bücher zu lesen.

1. Eine allgemeine Erlaubnis, die durch die allgemeinen oder durch besondere Dekrete verbotenen Bücher zu lesen, können die heiligen Kongregationen des hl. Offizium und des Index und für die der Leitung der Propaganda unterworfenen Länder auch diese hl. Kongregation geben. Für den Umfang der Stadt Rom gehört das Recht auch dem Magister Sacri Palatii Apostolici zu. (Art. 24.)

2. a) Die Bischöfe und die anderen Prälaten mit quasi-bischöflicher Jurisdiktion dürfen aus eigener Vollmacht nur für einzelne Bücher und nur in dringenden Fällen die Erlaubnis geben, vom hl. Stuhle verbotene Bücher zu lesen. (Art. 25.)

Solche Prälaten sind die Nuntien, die apostolischen Vikare, die Äbte Nullius und die Oberen der exemten Regularen (General, Provinzial, ebenso wohl auch die Lokaloberen). Auch der Generalvikar hat, als ein forum mit dem Bischofe bildend, diese Vollmacht. Ebenso können Dekane, Pfarrer u. a. sie vom Bischofe delegirt erhalten.

b) Haben die vorgenannten Personen vom heiligen Stuhl eine allgemeine Vollmacht erlangt, den Gläubigen das Lesen und Behalten von verbotenen Büchern zu gestatten, so sollen sie diese Erlaubnis nur mit Auswahl und aus einer gerechten und vernünftigen Ursache erteilen. (Art. 25.)

Die allgemeine Vollmacht ist zwar in weitem Sinne zu erklären, doch haben die Bevollmächtigten sich immerhin innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen zu halten, zumal nie die Vollmacht gewährt wird, die Lesung von ex professo obscönen Büchern zu gestatten, und oft noch weitere Klauseln beigefügt werden.

Wenngleich der Bischof die Vollmacht nur auf eine beschränkte Zeit erhalten hat, kann er doch, da dieselbe nach Ablauf derselben erneuert wird, eine Erlaubnis auf unbestimmte Zeit, usque ad revocationem, geben. In der umsonst zu erteilenden Erlaubnis muß der Delegation des heiligen Stuhles Erwähnung geschehen.

Artikel 2. Gewährung der Erlaubnis vom Bischofe, verbotene Schriften zu lesen.

Niemand, der die apostolische Erlaubnis erhalten hat, verbotene Bücher zu lesen oder zu behalten, hat dadurch auch die Vollmacht erlangt, die von den Ordinarien verbotenen Bücher oder Zeitungen zu lesen oder zu behalten, wenn ihnen nicht in dem apostolischen Indulte ausdrücklich die Erlaubnis erteilt ist, von wem immer verbotene Bücher zu lesen und zu behalten. (Art. 26.)

Die von den Diözesanbischöfen verbotenen Bücher zu lesen, gestatten diese zunächst selbst, sowie die von ihnen etwa bevollmächtigten Personen.

Artikel 3. Bereich der erlangten Erlaubnis.

1. Da das Verbot, bestimmte Bücher zu lesen, kein bedingtes ist, sondern die Möglichkeit der Ausnahme: wenn die Erlaubnis erlangt wird, beifügt, ist die Fakultät, verbotene Bücher zu lesen, wenn ihr keine Einschränkungen beigefügt sind, in günstiger Weise zu erklären.

Die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen, enthält die andere, verbotene Zeitungen zu lesen, doch nicht umgekehrt.

Als besonders häufig beigefügte Beschränkungen sind die nachstehenden zu erwähnen: Exceptis libris ex professo contra religionem agentibus. Der wahrscheinlichen Meinung nach sind hier die Bücher zu verstehen, welche, wie oben dargelegt, jede Religion befeinden. Ad effectum eos impugnandi, nämlich die schlechten Schriften. Diese Klausel darf keinen Skrupel wecken, ist sie doch nach wahrscheinlicher Meinung nicht eine Bedingung, sondern der Grund, aus dem die Fakultät gewährt wird. Noch viel mehr gilt dies, wenn die Klausel lautet: „Et in proprii officii honestorumque studiorum subsidium.“

2. Eine vom heiligen Stuhle gewährte Fakultät kann man überall gebrauchen, zumal eine solche, welche ein rein persönliches Privileg begründet (Schmalzgrueber). Hat indes der das Lesen gestattende Bischof selbst nur eine beschränkte Fakultät erhalten (was jetzt nicht zu geschehen pflegt) oder

fügt er Einschränkungen bei, so sind diese zu beobachten. Die Konstitution ‚Officiorum et munerum' begnügt sich in Art. 25 damit, dem Bischof vorzuschreiben, er solle die Erlaubnis nur mit Auswahl und aus einer gerechten und vernünftigen Ursache erteilen.

3. Im übrigen, mag jemand sich auch mit hundert Erlaubnissen versehen, wird der Gebrauch derselben im Gewissen denen nie gestattet sein können, welche aus Erfahrung wissen, daß ihnen das Lesen verbotener Bücher schwere Versuchungen gegen den Glauben oder die Sitten erregt.

Artikel 4. Die Aufbewahrung verbotener Bücher.

Diejenigen, welche die Erlaubnis erlangt haben, verbotene Bücher zu lesen, mögen eingedenk sein, daß ihnen die schwere Verpflichtung obliegt, solche Bücher derart aufzubewahren, daß sie nicht in die Hände anderer gelangen. (Art. 26.)

1. In großen Bibliotheken werden die verbotenen Bücher in einer besonderen Abteilung zu verwahren sein, in privaten jedenfalls unter Verschluß zu halten, aus keiner aber anderen zu verleihen, die nicht die Erlaubnis zum Lesen derselben haben. Aus dem gleichen Grunde wird ein gewissenhafter Katholik vor seinem Tode die nötigen Veranstaltungen treffen, die verbotenen Bücher in sichere Hände gelangen zu lassen, damit seine Nachlässigkeit nicht andern zu schwerem Schaden gereiche.

2. Solchen Vereinigungen (Kasinos u. s. f.), in denen die Katholiken Beiträge zahlen sollen, damit auch verbotene Bücher für die Bibliothek angeschafft und ohne Unterschied ausgeliehen werden, dürfen diese nicht beitreten. (S. Poenit., 8. April 1898.)

Artikel 5. Der Verkauf verbotener Bücher.

Alle Verkäufer von Büchern, besonders diejenigen, welche sich des katholischen Namens rühmen, sollen Bücher, die ex professo über obscöne Dinge handeln, weder verkaufen, noch verleihen, noch behalten. Die sonstigen verbotenen Bücher sollen sie nicht zum Verkaufe feilhalten, wenn sie nicht durch den Ordinarius die Erlaubnis der Index-Kongregation erlangt haben; alsdann aber sollen sie diese niemanden verkaufen, von dem sie nicht vernünftigerweise annehmen können, der Käufer verlange dieselben rechtmäßig. (Art. 46.)

a) Obscöne Bücher sind nicht die wissenschaftlich-medizinischen. Die obscönen Klassiker darf der Buchhändler an diejenigen verkaufen, die nach Art. 10 dieselben besitzen, bezügl. lesen dürfen. Im übrigen liegt es ihnen nicht ob, jeden Käufer insbesondere zu fragen, ob er die Erlaubnis hat, verbotene Bücher zu lesen, sondern es genügt, daß der Buchhändler vernünftigerweise annehmen kann, der Käufer verlange dieselben rechtmäßig. Was für den Buchhändler, gilt auch für den Antiquar aus gleichen Gründen, nicht ebenso für den Auktionator (Hl. Kongr. der Prop., 26. Juni 1820), wenn auch für diesen die Pflicht bleibt, den Verkauf schlechter Bücher zu verhindern, wenn er dies leicht thun kann.

b) Das Verbot, schlechte Bücher zu verleihen, legt die Frage nahe, was von der Auslage schlechter Zeitungen zu urteilen ist, welche in vielen Gastwirtschaften gehalten werden. Diejenigen Zeitschriften, welche unmittelbar gegen den Glauben ihre Artikel richten, dürfen in keinem Falle ausgelegt werden, wieviele Besucher diese Zeitungen auch verlangen mögen. Jene aber, in denen nur bisweilen etwas minder Richtiges sich findet, dürfen aus vernünftigem Grunde, z. B. wenn viele die Annoncen zu lesen wünschen, wenigstens diesen zugänglich gemacht werden.

c) Geborgte Bücher, die verboten sind, dürfen eigentlich ihrem Herrn nicht zurückgegeben werden, wenn dieser keine Erlaubnis hat, dieselben zu bewahren, doch entschuldigen sonst entstehende Feindschaft und andere Unannehmlichkeiten.

IV. Strafbestimmungen.

Kapitel 1.

Strafbestimmungen latae sententiae.

Artikel 1. Die dem hl. Stuhle speciali modo vorbehaltene Exkommunikation.

Alle, welche wissentlich ohne Ermächtigung des apostolischen Stuhles Bücher von Apostaten oder Häretikern, welche eine Häresie verfechten, oder die durch apostolische Schreiben namentlich verbotenen Bücher irgend eines Verfassers lesen oder solche bei sich behalten, drucken oder irgendwie verteidigen, verfallen ipso facto der dem römischen Papste speziell vorbehaltenen Exkommunikation. (Art. 47.)

a) Damit die Bücher der Apostaten oder Häretiker, welche eine Häresie verfechten, verboten seien, ist erforderlich: 1. Daß es sich um wirkliche Bücher (nicht um Zeitungen, Predigten, kleinere Hefte) handelt; 2. daß diese Bücher von Apostaten, d. i. solchen herrühren, welche einst getauft, später zum Judentum, Heidentum u. s. f. abgefallen sind oder sich zu gar keiner Religion bekennen, sondern dem Pantheismus, Rationalismus, Naturalismus, mit einem Worte, dem Unglauben anhängen; oder von Häretikern, d. i. solchen, welche zwar getauft sind, aber hartnäckig einen von der katholischen Kirche aufgestellten Glaubenssatz verwerfen. Sobald über diese Thatsache Sicherheit herrscht, wäre es auch erst aus dem Inhalte des Buches, tritt die verbindende Kraft des Verbotes ein. Auch katholische Bücher, welche von einer der vorgenannten Personen in gedachter Weise umgestaltet sind, müssen als Bücher der neuen Autoren gelten. 3. Diese Bücher müssen eine Häresie verfechten. Besteht das Werk aus mehreren Bänden, von denen nur einer dem verlangten Thatbestande entspricht, so inkurrirt der, welcher die anderen Teile nicht liest, nach probabler Meinung nicht die Censur.

b) Die Bücher eines jeden durch apostolische Schreiben namentlich verbotenen Verfassers: 1. Namentlich vom heiligen Stuhle verboten sind die Bücher, welche der Papst unmittelbar, nicht durch die hl. Kongregationen

verbietet. 2. Das Verbot muß ferner mit bestimmter Angabe des Einzeltitels geschehen sein, selbst wenn der Name des Autors fehlte. Die Verurteilung aller Werke in globo reicht nicht aus. 3. Das Verbot muß endlich durch die Androhung der dem hl. Vater reservirten Exkommunikation gestützt sein.

c) Die Handlung des *Lesens* vollbringt der, welcher mit den Augen die Schrift durchläuft und das Verständnis derselben gewinnt. Stößt jemand beim Öffnen des Buches auf einen Angriff gegen den Glauben, so genügt es, wenn er nicht sofort abbricht, sondern weiter liest, um eine schwere Sünde zu begehen und der Censur zu verfallen. Stößt er auf einen indifferenten Gegenstand, so muß er mehr als eine Seite lesen, um sich genügend der mit so schwerer Strafe bedrohten That schuldig zu machen. Die unter Strafe gestellte Handlung wird also nicht von denen begangen, welche nicht zu lesen verstehen, wohl aber von denen, welche aus irgend einer Ursache das Verständnis des Sinnes nicht gewinnen können. Ebensowenig inkurrirt die Censur, wer einen anderen lesen hört, nach vielen selbst dann nicht, wenn er Urheber der Vorlesung ist.

Wer ein eigenes oder fremdes Buch mehrere Tage hindurch bei sich *behält* oder, indem er das Eigentumsrecht darauf bewahrt, es bei einem anderen unterbringt (es sei denn, daß dieser die Vollmacht hat, verbotene Bücher zu lesen, und der Deponent es nicht zurückfordern will, als bis er dieselbe gleichfalls erlangt hat), begeht die verborene Handlung des Bewahrens.

Ein Buchbinder, der verhältnismäßigen Schaden leiden müßte, wenn er ein verbotenes Buch nicht einbinden wollte, kann dasselbe wohl ohne schwere Sünde und damit ohne Strafe für die Zeit, wo er dasselbe bindet, bewahren. Auch darf ein Diener die Bücher seines Herrn verwahren, der die Erlaubnis hat, verbotene Schriften zu lesen.

Den *Druck* besorgt an erster Stelle der Herausgeber, welcher Sorge trägt, daß das Buch an das Licht tritt, der Verfasser, soweit seine Thätigkeit gleichfalls hierauf abzielt, und der Besitzer der Druckerei, der den Druck übernimmt. Die Beihelfer, nähere oder entferntere, können zwar wohl unter dem Namen des Druckenden einbegriffen werden, indes werden sie meistens nicht genügend über den Thatbestand, das Werk selbst, und meist auch nicht über die Strafandrohung unterrichtet sein. Der Korrektor verfällt der Exkommunikation als Leser.

Derjenige *verteidigt* ein solches Buch, gleichviel ob mit oder ohne Erfolg, der dasselbe entweder physisch in Schutz nimmt, der Zerstörung, der Auslieferung an die Oberen zu entreißen sucht oder moralisch für den Inhalt im allgemeinen oder für jenen Irrtum eintritt, welcher die Ursache zum Verbote gegeben hat.

d) Die Wirkung dieser Exkommunikation ist, daß nicht einmal in einem geheim gebliebenen Falle die Bischöfe zu absolviren vermögen; daß der, welcher ohne gebührende Vollmacht es unternimmt, von dieser Exkommunikation loszusprechen, selbst in die dem hl. Stuhle einfach reservirte Exkommunikation fällt, daß endlich der Censurirte, wenn er von einem Priester, der nicht speziell delegirt war, wegen der Gefahr von Ärgernis oder Ehrverlust (S. Off., 23. Juni 1886) oder wegen der Gefahr, länger in Sünden bleiben zu müssen (S. Off., 16. Juni 1897) oder in Todesgefahr absolvirt war, innerhalb eines Monats,

bei Strafe des Rückfalles in die gleiche Strafe, an den hl. Stuhl rekurriren oder noch einmal bei einem mit der nötigen Vollmacht ausgerüsteten Priester beichten muß.

Artikel 2. Die niemandem vorbehaltene Exkommunikation.

Wer ohne Erlaubnis des Ordinarius Bücher der hl. Schrift oder Anmerkungen oder Kommentare dazu druckt oder drucken läßt, verfällt ipso facto der niemandem vorbehaltenen Exkommunikation. (Art. 48.)

Die Strafbestimmung des Tridentiner Konzils (Sess. IV. De edit. et usu sacr. librorum) findet sich so in etwas erweiterter Form erneuert. Der reuige Sünder kann von jedem Beichtvater absolvirt werden.

a) Ohne Erlaubnis, d. i. ohne daß die Erlaubnis erlangt ist, wenn sie auch in dem Drucke fortgelassen ist. Die Nichteinholung der Erlaubnis des Ordensoberen zieht für die Regularen diese Strafe nicht nach sich.

b) Als Druckende sind in dem vorliegenden Falle nur die Verwalter der Druckerei anzusehen, da der Text des Tridentiner Dekretes solche Strafen verhängt, welche auf andere nicht anwendbar sind.

c) Zu den Personen, welche ein Buch drucken lassen, gehört der Herausgeber, der meist mit dem Autor zusammenfällt.

Artikel 3. Andere zu verhängende Strafen.

Jene, welche die anderen Vorschriften dieser allgemeinen Dekrete übertreten, sollen nach der verschiedenartigen Schwere der Schuld vom Bischofe zurechtgewiesen und, wenn es angemessen scheint, auch mit kanonischen Strafen belegt werden. (Art. 49.)

35187